



Verordnung

über die Einstellung des Proximity-Tracing-Systems für das Coronavirus Sars-CoV-2 und des Systems zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen

Verlängerung vom 21. Dezember 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 30. März 2022¹ über die Einstellung des Proximity-Tracing-Systems für das Coronavirus Sars-CoV-2 und des Systems zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 3

³ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 30. Juni 2024 verlängert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

21. Dezember 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 818.101.25

